

Allgemeinverfügung
der Stadt Oldenburg (Oldb) zum Schutz vor Neuinfektionen
mit dem den Corona-Viruserreger SARS-CoV-2

Die Stadt Oldenburg (Oldb) erlässt gemäß § 3 Abs. 2 Nds. Verordnung über Maßnahmen gegen die Ausbreitung des Corona-Virus SARS-CoV-2 (Nds. Corona-Verordnung) vom 30.10.2020 in der Form der Änderungsverordnung vom 27.11.2020 und § 28 Abs. 1 S. 1 und 2 und § 28a Abs. 1 Nr. 2 Infektionsschutzgesetz (IfSG) sowie § 3 Abs. 3 NKomVG iVm § 2 Abs. 1 Nr. 2 und § 3 Abs. 1 S. 1 Nr. 1 NGöGD folgende Allgemeinverfügung zum

Tragen einer Mund-Nasen-Bedeckung im öffentlichen Raum

1. Für die Stadt Oldenburg werden folgende Örtlichkeiten in der Öffentlichkeit unter freiem Himmel, an denen sich Menschen entweder auf engem Raum oder nicht nur vorübergehend aufhalten, im Sinne von § 3 Abs. 2 Satz 1 der Verordnung über Maßnahmen gegen die Ausbreitung des Corona-Virus SARS-CoV-2 (Nds. Corona-Verordnung) gemäß § 3 Abs. 2 Satz 2 bestimmt:

a) der Bereich der Oldenburger Innenstadt (innerhalb des Wallrings, einschließlich seiner der Innenstadt zugekehrten Fußwege) einschließlich der Heiligengeistraße zwischen Heiligengeistwall und Bahnüberführung Pferdemarkt, (der Geltungsbereich ist wie aus der Anlage ersichtlich umgrenzt),

b) das Gelände aller Oldenburger Wochen-, Bio- und Bauernmärkte einschließlich der örtlich unmittelbar angrenzenden Parkplätze. Die Maskenpflicht besteht auch für Passanten ohne Kaufabsicht, die das Marktgelände lediglich passieren.

An diesen Örtlichkeiten gelten die Vorgaben der § 3 Abs. 2 Satz 1 und 2 der Nds. Corona-Verordnung zum Tragen einer Mund-Nasen-Bedeckung gem. § 3 Abs.3 der Nds. Corona-Verordnung gemäß nachfolgender Ziffer 2.

2. Für die unter 1. genannten Orte wird die Dauer der Verpflichtung zum Tragen einer Mund-Nasen-Bedeckung nach § 3 Abs. 2 der Nds. Corona-Verordnung wie folgt festgelegt:

a) im unter 1. a) genannten Bereich jeweils von Montag bis Sonnabend im Zeitraum von 10:00 Uhr bis 20:30 Uhr sowie am 05.12. und 12.12.2020 von 10:00 Uhr bis 21:30 Uhr (Einkaufsnacht). Im Falle eines verkaufsoffenen Sonntags besteht die Verpflichtung zum Tragen einer Mund-Nasen-Bedeckung an dem entsprechenden Sonntag während der Öffnungszeiten.

b) in den unter 1. b) genannten Örtlichkeiten während der Marktzeiten

3. Dies gilt nicht für Kinder bis zur Vollendung des 6. Lebensjahres und Personen, die vom Tragen einer Mund-Nasen-Bedeckung aus medizinischen Gründen befreit sind; der Nachweis ist zu erbringen.
4. Diese Allgemeinverfügung gilt ab dem Tag nach ihrer Bekanntmachung und ersetzt die Allgemeinverfügung vom 10.11.2020.
5. Verstöße gegen die Anordnung dieser Allgemeinverfügung stellen einer Ordnungswidrigkeit nach § 73 Abs. 1a Nr. 24 IfSG dar und können mit Geldbuße bis zu 25.000 Euro geahndet werden.
6. Die Anordnung ist gemäß § 28 Abs. 3 i.V.m. § 16 Abs. 8 IfSG sofort vollziehbar. Vorsorglich wird ihre sofortige Vollziehung angeordnet.

Begründung

Das neuartige Coronavirus SARS-CoV-2 stellt die gesamte Gesellschaft und das Gesundheitssystem vor enorme Herausforderungen. Es besteht weltweit, deutschland-, niedersachsen- und stadtweit eine sehr dynamische und ernstzunehmende Situation mit starker Zunahme der Fallzahlen im Bereich der Stadt Oldenburg innerhalb weniger Tage. Mittlerweile hat sich die Zunahme des Infektionsgeschehens auf alle Stadtteile ausgedehnt mit einer Inzidenzzahl über 50 pro 100.000 Einwohner. Die Weltgesundheitsorganisation hat die Ausbreitung des Virus und der dadurch hervorgerufenen Erkrankung COVID-19 am 11.03.2020 als Pandemie eingestuft.

Die Gefährdung für die Gesundheit der Bevölkerung im Bereich der Stadt Oldenburg wird derzeit als hoch eingeschätzt. COVID-19 ist sehr infektiös. Besonders ältere Menschen und solche mit vorbestehenden Grunderkrankungen sind von schweren Krankheitsverläufen betroffen und können an der Krankheit sterben.

Ziel muss sein, die Infektionskurve zu verlangsamen, um eine weitere Ausbreitung innerhalb des Stadtgebietes zu verhindern. Weitreichende effektive Maßnahmen sind daher dringend notwendig, um im Interesse des Gesundheitsschutzes Infektionsketten schnellstmöglich zu unterbrechen und im Interesse der Bevölkerung und des Gesundheitsschutzes die dauerhafte Aufrechterhaltung des Gesundheitssystems in Oldenburg und Niedersachsen sicherzustellen.

Gemäß § 3 Abs. 2 der Nds. Corona-Verordnung **hat** jede Person an Örtlichkeiten in der Öffentlichkeit unter freiem Himmel, an denen sich Menschen entweder auf engem Raum oder nicht nur vorübergehend aufhalten, einen Mund-Nasenschutz zu tragen.

Die Landkreise und kreisfreien Städte legen gemäß § 3 Abs. 2 Satz 2 Nds. Corona-Verordnung durch Allgemeinverfügung die betreffenden Örtlichkeiten einschließlich der Dauer oder des Zeitraumes der Pflicht nach § 3 Abs. 2 Satz 1 Nds. Corona-Verordnung fest. Diese Örtlichkeiten für die Stadt Oldenburg werden in Ziff. 1 und 2 dieser Verfügung in örtlicher und zeitlicher Hinsicht näher beschrieben und definiert.

An den benannten Örtlichkeiten haben die Beobachtungen gezeigt, dass an verschiedenen Stellen der Mindestabstand von 1,5 Metern oftmals nicht eingehalten wird oder werden kann. Dies liegt vorwiegend an der Anzahl und der Dichte der dort gleichzeitig vorhandenen Personen. Das in Nr. 1a) definierte Gebiet wird durch die der Innenstadt zugewandten dem Bereich zugehörigen Fußwege begrenzt, so dass die sich auf den daneben liegenden Radwegen von Staulinie, Poststraße, Paradewall, Schlosswall, Theaterwall und Heiligengeistwall befindenden Personen nicht der Maskenpflicht des § 3 Abs. 2 Nds. Corona Verordnung unterliegen.

Die Dauer der Verpflichtung zum Tragen der Mund-Nasen-Bedeckung orientiert sich grundsätzlich an den Öffnungszeiten der überwiegenden Anzahl der vor Ort befindlichen Einzelhandelsgeschäfte und schließt eine Nachlaufzeit von 30 Minuten ein.

Regelungen für die Freigelände der großen Einkaufszentren und Einkaufsparks waren nicht mehr notwendig, da auch für deren Eingangsbereiche und zugehörigen Parkflächen die Verpflichtung zum Tragen einer Mund-Nasen-Bedeckung inzwischen unmittelbar durch die Neuregelung des § 3 Abs. 1 Satz 1 Nds. Corona-Verordnung angeordnet wird.

Diese Allgemeinverfügung gilt gemäß § 41 Abs. 4 S. 4 VwVfG ab dem Tag nach ihrer Bekanntmachung und gilt bis auf weiteres. Sie ersetzt die Allgemeinverfügung vom 10.11.2020.

Verstöße gegen die Anordnung dieser Allgemeinverfügung stellen einer Ordnungswidrigkeit nach § 73 Abs. 1a Nr. 24 IfSG dar und können mit Geldbuße bis zu 25.000 Euro geahndet werden.

Die Anordnung ist gemäß § 28 Abs. 3 i.V.m. § 16 Abs. 8 IfSG sofort vollziehbar. Vorsorglich ist ihre sofortige Vollziehung gem. § 80 Abs. 2 Nr. 4 VwGO angeordnet, da eine Verzögerung ihrer Geltungswirkung in Anbetracht der zu verhindernden Gefahren dringend zu vermeiden ist. Im Zeitraum bis zum Eintritt der Bestandskraft kann angesichts der unverändert hohen und derzeit steigenden Infektionszahlen auch im Umland und in ganz Niedersachsen die Gesundheit der Oldenburger Bevölkerung durch Infektionsketten ernsthaft gefährdet werden. Daher müssen alle geeigneten, erforderlichen und verhältnismäßigen Maßnahmen zur Verminderung des Infektionsrisikos so schnell wie möglich getroffen werden. Da durch Einlegung eines Rechtsbehelfs ein wichtiger Baustein aus den erforderlichen Infektionsschutzmaßnahmen bis auf weiteres herausgebrochen würde, ist die Anordnung der sofortigen Vollziehung der Verfügung erforderlich und angemessen. Das öffentliche Interesse des Gesundheitsschutzes der Personen, die in und um Oldenburg wohnen, überwiegt hier das Rechtsschutzinteresse einzelner Betroffener. Eine Klage hat keine aufschiebende Wirkung.

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diese Allgemeinverfügung kann innerhalb eines Monats nach seiner Bekanntgabe Klage bei dem Verwaltungsgericht Oldenburg erhoben werden:

Postanschrift: Postfach 2467, 26014 Oldenburg
Hausanschrift: Schlossplatz 10, 26122 Oldenburg

Die Klage ist schriftlich, zur Niederschrift des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle dieses Gerichts oder elektronisch in einer für den Schriftformersatz zugelassenen Form zu erheben.

Hinweis zur elektronischen Klageerhebung:

Für die elektronische Erhebung der Klage reicht eine einfache E-Mail nicht aus und entfaltet keine rechtliche Wirkung. Nähere Informationen zur elektronischen Einlegung von Rechtsbehelfen finden Sie auf dem Internetauftritt des Verwaltungsgerichts Oldenburg (www.verwaltungsgericht-oldenburg.niedersachsen.de).

Oldenburg, den 30.11.2020

Der Oberbürgermeister